



## **Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm zum Erwerb von Altbauten / zur Modernisierung und Sanierung eines ererbten oder geschenkten Altbaus in der Gemeinde Lathen**

### **„Jung kauft Alt“ Junge Familien kaufen alte Häuser**

#### **Ziele der Förderung**

Junge Familien, die einen Altbau in der Dorfmitte der Gemeinde Lathen kaufen, erhalten einen Zuschuss. Bei ererbten oder geschenkten Altbauten wird ein Zuschuss für Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung gewährt. Für jedes Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung wird dieser Zuschuss aufgestockt. Dieses Förderprogramm macht den Ortskern vor allem für Jüngere attraktiver.

Das Fördergebiet umfasst den Ortskern Lathen in der Abgrenzung des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes mit einer Größe von rd. 70 ha (rote Umrandung in der beigefügten Karte) sowie zusätzlich die in blau umrandeten Erweiterungsflächen.

Auch wenn aktuell noch genügend bebaubare Flächen in der Peripherie der Gemeinde Lathen ausgewiesen sind, soll einem möglichen Leerstand von Altbauten im Kerngebiet entgegengewirkt werden. Dadurch können die Folgen des demografischen Wandels aufgefangen und dem damit einhergehenden Verfall der Immobilienwerte im Ortskern entgegengewirkt werden.

Eine weitere Zielrichtung ist auch, die endlichen Flächenressourcen im Außenbereich so weit wie möglich zu schonen.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- a) der Erwerb eines mindestens 25 Jahre alten Altbaus zur dauerhaften Eigennutzung als Hauptwohnsitz oder
- b) Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung eines ererbten oder geschenkten Altbaus

im o.g. Fördergebiet der Gemeinde Lathen (s. beigefügte Karte).

#### **Anspruchsberechtigte**

Dieses Förderprogramm richtet sich insbesondere an junge Paare und Familien mit Kindern.

## **Förderbedingungen**

Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller sich verpflichtet,

- a) das erworbene Wohnhaus innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung der Förderung selbst als Hauptwohnsitz zu beziehen. Diese Bedingung ist auch dann erfüllt, wenn das erworbene Wohnhaus abgerissen und ein auf dem Grundstück neu errichtetes Haus bezogen wird.
- b) das mit der Förderung erworbene bzw. modernisierte und sanierte Objekt oder einen etwaigen Ersatzbau für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Einzug bzw. Fertigstellung der Investitionsmaßnahmen selbst als Hauptwohnsitz zu nutzen (keine Nutzungsüberlassung an Dritte). Sind hingegen mehrere Wohneinheiten vorhanden, darf maximal eine Wohneinheit vermietet werden.
- c) die Förderung zurückzuzahlen, wenn die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

## **Höhe der Förderung**

Der Grundbetrag der Förderung beträgt 5.000 €. Für jedes leibliche und/oder adoptierte Kind bis zum Alter von 10 Jahren, welches im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem / den Antragsteller/n in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, erhöht sich die Förderung um 1.000 €.

## **Antragsverfahren**

Ein Förderantrag, der alle förderungsrelevanten Angaben enthalten muss, ist **vor** Abschluss eines Kaufvertrages bzw. **vor** Beginn der Investitionsmaßnahmen zu stellen. Die Vergabe der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bezug des Hauses (bei Erwerb eines Altbaus) bzw. nach Vorlage des Nachweises der Investitionskosten für Modernisierung und Sanierung (bei Investitionsmaßnahmen).

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lathen, den 15.12.2021



Helmut Wilkens  
Gemeindedirektor

